

## Reglement für Beiträge an denkmalpflegerische Mehraufwände

vom 22.08.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckertal hat am 22.08.2023 gestützt auf Art. 5 des Kulturförderungsgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 275.1) folgendes Reglement für Beiträge an denkmalpflegerische Mehraufwände erlassen:

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

Gemeindebeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter bezwecken:

- a) die Erhaltung und Überlieferung des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes;
- b) die Pflege und den Fortbestand des baulichen kulturellen Erbes unter Berücksichtigung einer angemessenen und zeitgemässen Nutzung;
- c) die Milderung erhöhter Belastungen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von schützenswerten Kulturgütern aufgrund von Schutzmassnahmen und denkmalpflegerischen Auflagen zu tragen haben.

#### Art. 2 Schützenswerte Kulturgüter

Als schützenswerte Kulturgüter nach diesem Reglement gelten:

- a) alle im kommunalen oder in den kommunalen Kulturgüter-Schutzverordnungen und Schutzplänen der Gemeinde Neckertal, bzw. deren Anhang als kommunal schützenswert aufgenommene Objekte und Ensembles, inklusive Bauten, Anlagen, Umgebung, feste Ausstattung und Zugehör;
- b) alle Gebäude und Anlagen die gemäss dem kommunalen oder den kommunalen Kulturgüter-Schutzreglementen und Schutzplänen der Gemeinde Neckertal, bzw. deren Anhang in einem kommunal schützenswerten Ortsbildschutzgebiet oder in einer kommunal schützenswerten Baugruppe liegen.



#### Art. 3 Kantonale und nationale Schutzobjekte

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf regionale, kantonale oder nationale Schutzobjekte. Dazu gelten die kantonalen Verordnungen und Gesetze.

## II GEMEINDEBEITRÄGE

#### Art. 4 Beitragszweck

Gemeindebeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a) die Kosten der Erhaltung und Instandstellung von Baudenkmälern von kommunaler Bedeutung;
- b) die Kosten der Erhaltung und Instandstellung von Gebäuden und Anlagen in kommunalen Ortsbildschutzgebieten.

Ausgeschlossen sind Beiträge an die Erhaltung und Instandstellung von Objekten im Eigentum des Kantons und des Bundes.

#### Art. 5 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen

Die Zusicherung eines Gemeindebeitrages setzt voraus:

- a) das Objekt als kommunales Schutzobjekt in der Kulturgüterschutzverordnung der Gemeinde Neckertal aufgenommen ist;
- b) das Objekt als Gebäude oder Anlage innerhalb eines kommunalen Ortsbildschutzgebietes gemäss Kulturgüterschutzverordnungen der Gemeinde Neckertal liegt;
- c) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Stelle eingereicht wird;
- d) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige Stelle begutachtet werden.

#### Art. 6 Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Gemeindebeiträge werden an die Eigentümerin oder den Eigentümer des Objekts bei Erhaltungsund Instandstellungsmassnahmen ausgerichtet.

#### Art. 7 Anrechenbare Kosten bei Erhaltung und Instandstellung

Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Instandstellung des Baudenkmals erforderlich sind. Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

Die zuständige Stelle legt für die einzelnen Arbeitsgattungen Norm-Prozentsätze zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten fest. Die Norm-Prozentansätze werden mit der Abgabe des Gesuchsformulares bekannt gemacht.

Von den Norm-Prozentsätzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn:

- a) Die Massnahmen den als üblich angenommenen Umfang massgeblich unter- oder überschreiten;
- b) Die Anforderung an eine fachgerechte und wirtschaftliche Ausführung einzelner baulicher Massnahmen nicht oder nicht genügend erfüllt sind.



#### Art. 8 Beitragssätze

Der Gemeindebeitrag an Erhaltungs- und Instandstellungsmassnahmen wird in Prozent der anrechenbaren Kosten gemäss Art. 7 dieses Reglements berechnet.

Der Gemeindebeitrag beträgt 15 – 30 Prozent bei Einzelobjekten kommunaler Bedeutung.

Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall durch die zuständige Stelle nach dem kulturellen Zeugniswert des Objektes, dem Nutzen der Massnahme und der Finanzkraft der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festgelegt.

#### Art. 9 Beitragserhöhung in besonderen Fällen

Der Gemeindebeitrag kann ausnahmsweise auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden, wenn:

- a) unerlässliche Massnahmen für den Erhalt und die Pflege des Objektes trotz angemessenen Bemühungen nicht finanziert werden können;
- b) die Empfängerin oder der Empfänger das Objekt nicht oder nur in erheblich beschränkten Umfang nutzen kann;
- das Objekt besonders gefährdet ist;
- d) besonders aufwändige Arbeiten zur Erreichung des Beitragszweckes erforderlich sind.

#### Art. 10 Auflagen und Bedingungen

In der Zusicherung eines Gemeindebeitrages kann mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere festgelegt werden, dass:

- a) die für die subventionierte Massnahme notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden;
- b) eine Abschlussdokumentation erstellt wird;
- c) der Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die zuständige Stelle geduldet wird.

### III ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

#### Art. 11 Beitragsgesuch / Einreichung

Das Beitragsgesuch wird vor Beginn der Arbeiten zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle eingereicht.

#### Art. 12 Beitragsgesuch / zeitliche Bestimmungen

Auf Gesuche, die erst nach Beginn der Arbeiten eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Werden die Arbeiten während der Hängigkeit des Gesuches begonnen, hat dies in der Regel die Abweisung des Gesuches zur Folge.

Auf begründetes Gesuch hin kann ein vorzeitiger Baubeginn durch die zuständige Stelle bewilligt werden.

#### Art. 13 Prüfung und Entscheid

Die zuständige Stelle prüft das Gesuch für Beiträge an Massnahmen, die Objekte von kommunaler Bedeutung betreffen.



Wenn für das Gemeindegebiet noch kein Inventar erlassen wurde oder es sich um ein, in seinem kulturellen Zeugniswert bisher nicht bekanntes Objekt, dieses Erlasses handelt, entscheidet der Gemeinderat vorgängig über die Anerkennung des betroffenen Objekts als schützenswertes Kulturgut von kommunaler Bedeutung.

Unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung entscheidet die zuständige Stelle nach der Prüfung des Gesuchs über die Beitragsausrichtung.

#### Art. 14 Meldepflicht

Die Empfängerin oder der Empfänger von Gemeindebeiträgen melden der zuständigen Stelle namentlich:

- a) den Beginn der Arbeiten;
- b) wesentliche Zwischenstadien der Arbeiten;
- c) das Ende der Arbeiten;
- d) Projekt- und Kostenänderungen.

#### Art. 15 Kontrolle

Die zuständige Stelle überwacht die dem Beitragszweck entsprechende Ausführungen der Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

#### Art. 16 Mehrkosten

Die zuständige Stelle kann den Gemeindebeitrag erhöhen, wenn unvorhersehbar und unvermeidbar die anrechenbaren Kosten massgeblich höher ausfallen und dies der zuständigen Stelle unverzüglich gemeldet wird.

#### Art. 17 Geltungsdauer

Die Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden. Die Frist ruht während der Hängigkeit von Baueinspracheprozessen.

Die Beitragszusicherung erlischt in jedem Fall nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Die Frist wird mit dem Einreichen der Abrechnung gewahrt.

Die Frist nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann durch die zuständige Stelle verlängert werden, wenn die zeitgerechte Beendigung der Arbeit aus besonderen Gründen nicht möglich ist.

#### Art. 18 Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten reicht die Empfängerin oder der Empfänger der zuständigen Stelle die Abrechnung ein. Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen.

Nach der Prüfung und der Genehmigung der Abrechnung sowie nach der Abnahme der Arbeiten veranlasst die zuständige Stelle die Auszahlung des Gemeindebeitrags.

In besonderen Fällen, namentlich bei langwierigen und teuren Bauarbeiten, kann der Gemeindebeitrag auf begründetes Gesuch hin nach Massgabe des Baufortschritts in Raten ausbezahlt werden.



Erfüllt die Empfängerin oder der Empfänger die ihr oder ihm obliegenden Pflichten nicht oder beeinträchtigt sie oder er das schützenswerte Kulturgut in anderer Weise, kann der Gemeindebeitrag gemindert oder wiederrufen werden.

#### Art. 19 Rückforderung

Gemeindebeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- c) der kulturelle Zeugniswert des schützenswerten Kulturguts innert 20 Jahren nach der Beitragsgewährung nachträglich wesentlich beeinträchtigt wird.

#### IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 20 Rechtsmittel

Verfügungen der zuständigen Stelle können innert vierzehn Tagen seit ihrer Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat Neckertal angefochten werden.

#### Art. 21 Subsidiäres Recht

Der Gemeinderat legt fest, dass die Kulturförderverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 275.11) als subsidiäres Recht angewendet wird.

#### Art. 22 Altes Recht / Übergangsbestimmungen

Allfällige vorbestehende Reglemente und Praxisanweisungen der ehemaligen Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil werden aufgehoben.

Bei Vollzugsbeginn dieses Reglements hängige Beitragsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

#### Art. 23 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn ist der 01.01.2024.

#### Art. 24 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.



Vom Gemeinderat erlassen am: 22.08.2023

# GEMEINDE NECKERTAL

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Christian Gertsch

Ratsschreiberin

Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 30.10.2023 bis 11.12.2023



## V INHALT

Art. 1	Zweck
Art. 2	Schützenswerte Kulturgüter
Art. 3	Kantonale und nationale Schutzobjekte2
Art. 4	Beitragszweck
Art. 5	Voraussetzungen für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
Art. 6	Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger
Art. 7	Anrechenbare Kosten bei Erhaltung und Instandstellung2
Art. 8	Beitragssätze
Art. 9	Beitragserhöhung in besonderen Fällen
Art. 10	Auflagen und Bedingungen
Art. 11	Beitragsgesuch / Einreichung
Art. 12	Beitragsgesuch / zeitliche Bestimmungen
Art. 13	Prüfung und Entscheid
Art. 14	Meldepflicht
Art. 15	Kontrolle
Art. 16	Mehrkosten
Art. 17	Geltungsdauer
Art. 18	Auszahlung
Art. 19	Rückforderung
Art. 20	Rechtsmittel
Art. 21	Subsidiäres Recht
Art. 22	Altes Recht / Übergangsbestimmungen
Art. 23	Vollzugsbeginn
Art 24	Fakultatives Referendum